

Haus der Bauern
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg

Bad. Landw. Hauptverband e.V., Postfach 329, 79003 Freiburg

Telefon (0761) 2 71 33 - 203
Telefax (0761) 2 71 33 - 201

Deutscher Bundestag
Herrn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: bernhard.bolkart@blhv.de
Zeichen: Bo/Pi

Datum: 21.03.2024

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. (BLHV) sind unsere Schwarzwaldbauern und andere bäuerliche Privatwaldbesitzer organisiert. Waldbau und Waldwirtschaft sind somit ein zentraler Teil unserer berufsständischen Arbeit. Deshalb betrachten wir die Überlegungen zu einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes mit großer Sorge.

Ende 2023 sind zwei inoffizielle Referentenentwürfe bekannt geworden, die so nicht Gesetz werden dürfen. Sie stellen ein Misstrauensvotum gegenüber dem Waldbesitz dar, beenden die für unsere Wälder erfolgreiche Partnerschaft von Verwaltung und Waldbesitz in Baden-Württemberg, zerstören die gewachsene Akzeptanz für ökologische Leistungen des Waldes im Privatwald, kriminalisieren die Waldbesitzer und lassen dem Landesgesetzgeber keinerlei Raum, die Anforderungen an landesspezifische Besonderheiten anzupassen. Die plantagenähnlichen Kiefernwälder Brandenburgs behandelt der Gesetzentwurf mit unseren artenreichen Bergmischwäldern gleich.

Die wichtigsten Kritikpunkte haben wir im Anschluss an diesen Brief für Sie zusammengefasst.

Wir bitten deshalb Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Referentenentwurf des Bundeswaldgesetzes im Vergleich zu den Entwürfen vom Dezember gründlich überarbeitet und vor allem den von uns festgestellten Kritikpunkten abgeholfen wird. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen. Unsere Waldbauern zählen auf Sie.

Für Rückfragen oder ein Gespräch zu dem Thema stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Bolkart
Präsident

BLHV Bewertung BWaldG (E) – Stand Dezember 2023

Das Bundeswaldgesetz ist bislang ein reines Rahmengesetz und die Ausführungsvorschriften sind aus guten Grund Landesrecht, da wir sehr unterschiedliche Waldbilder und Zustände im Wald in den einzelnen Bundesländern haben.

Eingriff in bewährtes Landesrecht zerstört ein Erfolgsmodell

Nach den ersten Entwürfen wird das neue Bundeswaldgesetz eine Vollregelung und lässt den Ländern nur noch minimalen Spielraum für landesspezifische Regelungen. Selbst die Abweichungskompetenz wird vom Bundesgesetzgeber in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise mit einem Trick ausgehebelt, indem verschiedene Belastungen für die Waldeigentümer im Gesetz als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechtes im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz bezeichnet werden und somit eine Abweichungsgesetzgebung der Länder entzogen sind. Der seit Jahrzehnten bewährte und erfolgreiche kooperative Ansatz der baden-württembergischen Forstverwaltung wird durch das Gesetz zerstört und in einen obrigkeitstaatlichen Ansatz umgewandelt.

„Überwiegend heimische Baumarten“ sind kein klimaresilienter Wald

An mehreren Stellen sieht der Gesetzentwurf vor (u.a. bereits in § 1 Nr. 3 oder § 16 Abs.2), dass nur „überwiegend heimische Baumarten“ verwendet werden dürfen.

Das Gesetz definiert nicht, was heimische Baumarten sind. Hierüber gibt es bereits Streit. Es ist weder für den Waldbesitzer noch für die Verwaltung und auch nicht für die Gerichte erkennbar, welche Baumarten von der Vorschrift erfasst sind.

Außerdem wird das Ziel der Klimaresilienz erschwert, wenn bei der Wiederbewaldung überwiegend heimische Baumarten verwendet werden müssen, wenn diese dem Klimawandel nicht gewachsen sind.

Bei der Baumartenwahl benötigt der Waldbesitzer im Klimawandel „maximale Beinfreiheit“ und kein „Käseglockenkorsett“.

§ 1 BWaldG (E) Zweck des Gesetzes

Dauerhafte Erhaltung des Waldes, auch in Verantwortung für künftige Generationen, wobei der Wald als Wirtschaftsfaktor erst an 5. Stelle unter 6 Aspekten genannt wird. Ebenso Holzerzeugung nachrangig gegenüber den ökologischen Leistungen des Waldes.

§ 3 BWaldG (E) Definitionen

Waldbewirtschaftung = kann Waldmanagement oder Nutzung von Holz sein

Nachhaltigkeit = nicht im herkömmlichen forstlichen Sinne, sondern vor allem in einem ökologischen – naturschutzrechtlichen Sinne.

§ 4 BWaldG (E) Schutzgüter des Waldes

= Waldbestand und -vegetation + Waldboden + Biodiversität + Grundwasserkörper + Waldinnenklima + Stille des Waldes + 9 „Ökosystemleistungen“ = „Ökosystemleistungen“ u.a. = Klimaschutz und Klimawandel + Erhalt biologische Vielfalt + Erholung + Wasserhaushalt + Bodengesundheit + Reinhaltung der Luft + Landschaftsbild + heimisches Holz (eine von 9)

Wirtschaftliche Nutzung des Waldes tritt gegenüber den bisherigen Zielen des BWaldG erkennbar zugunsten einer Ökologisierung und Sozialisierung des Waldes

Waldbewirtschaftung unzulässig eingeschränkt

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung definiert das BWaldG (E) über 16 Paragrafen.

Der Wald muss so bewirtschaftet werden, dass „keine erhebliche Beeinträchtigung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemdienstleistung erfolgt“. Unabhängig davon, dass völlig unklar ist, wie dies in der Praxis laufen soll, stellt dieses einen verfassungswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht des Waldeigentümers dar.

§ 8 BWaldG (E) Allgemeine Pflichten

Hier und an anderen Stellen regelt das Gesetz im Rahmen der Bewirtschaftung ein Verbesserungsgebot und somit eine neue Verpflichtung für den Waldbesitzer = Verpflichtung, Schutzgüter und Ökosystemleistungen des Waldes erforderlichenfalls wieder herzustellen. Dies bedeutet neue Naturschutzverpflichtungen für den Waldbesitzer im Rahmen des Fachgesetzes Bundeswaldgesetz.

§ 14 BWaldG (E) Pflicht zur Wiederaufforstung

Betrifft auch Kalamitätenflächen von mehr als einem halben Hektar, und kann entweder durch Wiederaufforstung oder auch durch natürliche Sukzession erfolgen, die gegebenenfalls durch Pflanzung oder Saat zu ergänzen ist. Für diese Wiederaufforstung werden knappe Fristen von 3 maximal 5 Jahren vorgegeben.

Regelung über Kahlhiebe verfassungswidrig

Die Regelung über Kahlhiebe ist u.a. verfassungswidrig, weil einem Kahlschlag auch Eingriffe in den Baumbestand gleichgestellt werden, die den Kronenschlussgrad einer Waldfläche auf weniger als 50 % des Vollbestandes reduzieren.

Das ist fachlich falsch und damit wären die vom Naturschutz geforderten Lebensräume für das Auerhuhn aufgrund der Drohungen eine Gefängnisstrafe für den Waldbesitzer gestorben.

§ 15 BWaldG (E) Kahlschläge

Ausführlich über insgesamt 2 Seiten als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt..

Kahlschläge werden sehr weitgehend definiert = nicht nur Holzeinschlag, der auf einer Fläche von mehr als einem halben Hektar freilandähnliche Verhältnisse bewirkt. Bei der Mindestgröße werden angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngung des gleichen Forstbetriebes mit eingerechnet. Ebenso stehen Eingriffe in den Baumbestand, die den Kronenschlussgrad einer Waldfläche auf weniger als 50 % des normalen Vollbestandes herabsetzen, Kahlschlägen gleich.

Letzteres bringt den Waldbesitzer in einen Konflikt. Denn der MAP Auerhuhn für Vogelschutzgebiete fordert lichte Wälder, z.B. als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme 16.2.2.: Pflege und Schaffung von lichten Waldbeständen (Kronenschlussgrad von 50 -70 %) auf mindestens 20 % der Lebensstätte. Von (maximal) 70 % Kronenschlussgrad (FFH MAP Auerhuhn) nach (minimal) 50 % Kronenschlussgrad (Straftat nach BWaldG (E)) ist nur ein kleiner, in der Praxis kaum nachvollziehbarer Schritt.

Keine Kahlhiebe =

Holzeinschlag, der einer gesicherten, mindestens 3 m hohen Verjüngung dient (aufgrund der Höhe der Forstpflanzen werden die Schäden in diesem Stadium erheblich sein),

Kahlhiebe aus Gründen der Verkehrssicherung oder zum Schutz im Rahmen der Bekämpfung des Borkenkäfers.

Alle anderen Kahlhiebe bedürfen der behördlichen Genehmigung.

Verbot mit Genehmigungsvorbehalt, abhängig von der Größe des vorgesehenen Kahlhiebs.

Ein Verstoß gegen das Kahlschlagverbot ist künftig eine Straftat.

Grundsatz „Walderhaltung vor Waldbewirtschaftung“ verfassungswidrig

Durch den Grundsatz „Walderhaltung vor Waldbewirtschaftung“ wird das Waldeigentum nicht aus Gründen der Sozialbindung eingeschränkt, sondern vollständig entkernt.

Privateigentum ist aber nur dort Beschränkungen zu unterwerfen, wo erkennbare Missverhältnisse herrschen. Dies ist bei den Wäldern im Baden-Württemberg erkennbar nicht der Fall.

§ 16 BWaldG (E) Bewirtschaftung des Waldes

Stellt klar, dass es keine Pflicht zur forstlichen Nutzung gibt und somit das Liegenlassen des Waldes der aktiven Nutzung gleich.

Einengung der Baumartenwahl auf standortgerechte und überwiegend heimische Baumarten

§ 16 Abs. 4 regelt die Verkehrssicherungspflicht. Lt. Begründung nur Konkretisierung der bereits jetzt geregelten Nachbarpflichten. Da auch Waldbesucher erwähnt werden, kann dies als eine erstmalige Normierung einer ausdrücklichen Verkehrssicherungspflicht gegenüber Waldbesuchern verstanden werden.

§ 17 BWaldG (E) Waldnaturschutz

Regelt weitgehende Pflichten des Waldbesitzers („Waldnaturschutzgesetz“), u.a.

Belassen von Biotopbäumen und einem ausreichenden Anteil an qualitativem Totholz

Verpflichtung, beim Holzeinschlag Maßnahmen während der Brut- und Setzzeiten von streng geschützten Arten zu unterlassen

(= alle Arten von heimischen Fledermäusen, Greifvögeln und Eulen, aber auch den Mittelspecht, den Moorfröschen, den Kammmolch, den Heldbock oder den großen Feuerfalter).

Ähnlich wie beim Auerhuhn wird der Waldbesitzer, wenn er aufgrund der Natura 2000 Fachpläne vermuten muss, dass streng geschützte Arten auf der für eine Hiebsmaßnahme vorgesehenen Fläche sich befinden, diese Fläche vorher auf das Vorhandensein solcher Arten im Frühjahr untersuchen muss, notfalls unter Hinzuziehung externer Sachverständiger und diese Untersuchung auch dokumentieren sollte.

(Kritisch = Öffnungsklausel, wonach die Länder weitergehende Vorschriften zugunsten des Waldnaturschutzes und der Biodiversität erlassen können. Hier wird darauf zu achten sein, dass der grüne Teil der Landesregierung nicht weitere Forderungen aufstellt).

§§ 19 – 21 BWaldG (E) Schutz des Waldbodens

Bodenschutzkalkung nach vorheriger Genehmigung weiterhin möglich

Abzulehnen: künftig Straftat, wenn Materialien oder Substanzen, die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefährdung für Umwelt und Natur verursachen können, für den Bau von Waldwegen oder Holzlagerplätzen verwendet werden. Aufgrund dieser Strafbewehrung ist künftig jedem Waldbesitzer davon abzuraten, auch gereinigten Bauschutt oder Ähnliches zur Verbesserung seiner Wege zu verwenden.

Zusätzliche Arbeit bedeutet die Verpflichtung nach § 20 Abs. 5, Zäune und Wuchshüllen aus dem Wald zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, wenn sie nicht mehr benötigt werden (bußgeldbewehrt).

Verpflichtung, dass bei der Neuanlage von Rückegassen nicht mehr als 10 % der bewirtschafteten Holzbodenfläche als Rückegasse befahren werden dürfen. Dies bedeutet einen Mindestabstand von Rückegassen von 40 m, (ist wohl schon gängige Praxis)

Das flächige Befahren des Waldes abseits von Rückegassen oder ähnlichen ist eine Ordnungswidrigkeit und verboten.

Positiv ist die ausführliche Regelung des Waldbrandschutzes in § 24.

§ 25 BWaldG (E) Schutzwald

Schutzwald kann auch künftig zum Schutz der Biodiversität und weiteren Ökosystemleistungen des Waldes ausgewiesen werden, und nicht, wie bisher, zum Schutz von menschlichen Siedlungen zum Beispiel vor Lawinen. Kritisch zu sehen, weil alle Handlungen, die dem Schutzzweck des Schutzwaldes zuwiderlaufen verboten sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

§ 26 BWaldG (E) Erholungswald

Duldungspflicht des Waldbesitzers für den Bau von Erholungseinrichtungen! Es fehlt jedoch die zwingend gebotene Regelung, dass er in diesem Falle, wie auch außerhalb von Erholungswäldern keine Verkehrssicherungspflicht für diese Anlagen selbst hat, sondern diese bei dem bleibt, der die Anlage errichtet hat.

Betreten des Waldes §§ 29 – 33 BWaldG (E)

Positive Neuregelung.

Fahren mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern im Wald nur auf Straßen und dafür geeigneten Wegen zulässig.

Keine geeigneten Wege sind Feinerschließungslinien, wie Rückegassen, Zugänge zu forstlichen und jagdlichen Infrastrukturen, Wildwechsel und Pirschpfade.

Fahrweise und Geschwindigkeit sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Niemand darf beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Es dürfen keine Schäden an Wegen oder angrenzenden Bäumen entstehen.

Fußgänger haben Vorrang.

Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzers. Sind nur Veranstaltungen mit einer erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung. Das trifft auf die meisten Mountainbikerennen und Ähnliches nicht zu, da die Vereine keine Gewinnerzielung haben.

Das Betretungsverbot für bestimmte Flächen entspricht der bisherigen Regelung mit Ausnahme der fehlenden Naturverjüngung.

Auch das digitale Anzeigen und digitales Ausweisen von noch nicht vorhandenen Fahrten als virtuelle Routen oder Trails bedürfen der Zustimmung des Waldbesitzers oder Genehmigung der Forstbehörde.

Diese Regelung stellt einen deutlichen Fortschritt gegenüber der von der Praxis schon längst außer Kraft gesetzten 2-Meter-Regelung in Baden-Württemberg dar und kann uneingeschränkt befürwortet werden. Vom Land wird dann gefordert, die Möglichkeit, das Betreten während der Nachtzeit auf Waldwege zu beschränken im Landeswaldgesetz zu verankern.

Die Forstverwaltung – vom bewährten Partner zum Aufseher und Vormund des Waldbesitzes

§ 37 BWaldG (E) Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden.

Inhalt = Die Forstbehörden müssen künftig primär die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der Rechtsverordnungen zu überwachen und sich durch regelmäßige Überprüfungen von der Einhaltung der Vorschriften überzeugen dann die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, u.a. zur Feststellung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen die Vorschriften und zur Beseitigung festgestellter Verstöße. dann den Waldbesitzer verpflichten, eine Prüfung auf waldgefährdende Entwicklung auf eigene Kosten durchzuführen. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, diese gegen sie gerichteten Maßnahmen der Behörden zu dulden und die sie überwachenden Behördenmitarbeiter zu unterstützen und, unter Bußgeldandrohung, der Forstpolizei sämtliche Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 37 BWaldG (E) stellt eine völlige Abkehr vom bewährten kooperativen Ansatz des Landeswaldgesetzes in Baden-Württemberg dar. Die Forstverwaltung wird zum Büttel eines dem Waldeigentümer grundsätzlich misstrauenden Staates. Das Vertrauensverhältnis zwischen Waldeigentum, Waldbewirtschaftung und Forstverwaltung wird vollständig zerstört. Die Waldbesitzer werden unter einen Generalverdacht gestellt. Die Vorschrift in der vorliegenden Fassung ist Auswuchs eines dem Bürger misstrauenden Überwachungsstaates. Vorbildhaft ist hingegen die Regelung im Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (§ 68 Abs. 1 LWaldG), wonach die Forstverwaltung im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des LWaldG, wenn sie einen Verstoß feststellt, zunächst den Waldbesitzer auf diesen hinweist und ihm eine Frist setzt, diesen abzustellen. Und erst dann, wenn der Waldbesitzer dem nicht nachkommt, Anordnungen gegen ihn treffen kann (!). § 37 zielt hingegen auf eine unmittelbare Ahndung sämtlicher, auch kleinsten Verstöße ab.

§ 38 BWaldG (E) Weitere Befugnisse der zuständigen Behörden Weitere Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse enthält § 38, wonach beim Holzeinschlag die Behörde Beschränkung verfügen kann, dass bestimmte Einzelbäume oder Baumgruppen erhalten bleiben müssen, entgegen den Plänen des Waldbesitzers.

Das 3. Kapitel regelt ausführlich die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Dies sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen.

Kritisch zu sehen ist hier die fehlende Regelung altrechtlicher Zusammenschlüsse, wie die zahlreichen im Schwarzwald noch vorhandenen und immer wieder aktualisierten Waldgenossenschaften. Mangels Öffnungsklausel für die Länder wären diese künftig rechtlich nicht mehr möglich. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Waldbesitzer werden als Gruppe kriminalisiert

Bislang sah das Bundeswaldgesetz weder Bußgeldtatbestände, geschweige denn Strafvorschriften vor. Jetzt wird in erheblichem Umfang Verhalten der Waldeigentümer kriminalisiert und unter Strafe gestellt.

§ 80 BWaldG (E) Strafvorschriften

Es werden umfangreiche Forststraftaten definiert. Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit, bei Straftaten auch Vermögensvorteile einzuziehen, die durch die Straftat angeblich erlangt wurden. Diese Strafvorschriften sind verfassungswidrig derart unbestimmt gefasst, dass der Waldbesitzer nicht weiß, wann er sich strafbar macht oder nicht, z.B. Verstoß gegen das Kahlschlagverbot = Straftat, obwohl es sich beim Kahlschlagverbot um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt; unklar, ob nur das Fehlen der zu erteilenden Genehmigung bereits zur Strafbarkeit führt.

Bestraft wird, wer entgegen § 31 Bundeswaldgesetz eine Gefahr für den Wald schafft.

Betroffen sind allgemeine Rechtsgüter wie das Waldinnenklima, die Stille des Waldes, der Klimaschutz oder die Erholung der Bevölkerung:

Einsatz von Forstmaschinen im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung stört die Stille des Waldes = Straftat!!

Einsatz von Forstmaschinen, die nicht elektrobetrieben sind, ist eine Gefahr für den Klimaschutz = Straftat!!

Eine Gefahr für die Erholung der Bevölkerung findet immer bei allen Waldarbeiten statt = Straftat!!

§ 81 BWaldG (E) Bußgeldvorschriften

Mit einem Bußgeld kann geahndet werden u.a.
der Verstoß gegen die Pflicht der Wiederaufforstung,
das fehlende Entfernen von Zäunen und Wuchshüllen aus dem Wald,
das flächige Befahren des Waldes
dem ökologischen Schutzwaldstatus zuwiderlaufende Handlungen
der Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen im Rahmen des hoheitlichen Handelns der Forstverwaltung.

Die Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten kann bis zu 50.000 € betragen. Auch diese Regelung missachtet den bewährten kooperativen Ansatz, der unsere Waldbilder im Baden-Württemberg zum Ergebnis hatte. Stattdessen wird der Waldeigentümer als potentieller Straftäter und Gesetzesbrecher eingestuft, der entsprechend zu behandeln ist.

§ 84 BWaldG (E) Verkehrssicherungspflicht bei an Waldflächen angrenzende Infrastrukturanlagen

= Neuregelung der Verkehrssicherungspflicht bei Wald, der an Bundesfernstraßen oder Stromleitungen angrenzt. Hier wird die praktische Verkehrssicherungspflicht im wesentlichen Teilen auf den Träger der Straßenbaulast bzw. dem Betreiber des Stromnetzes übertragen. Es fehlt jedoch die entscheidende und für die Waldbesitzer sehr viel kritischere Regelung entlang von Eisenbahnstrecken. Diesbezüglich ist § 84 noch zu ergänzen.

Freiburg, den 22.02.2024

gez. N Ö D L
Justitiar